

**Seminar im WS 2023/24**  
**Rechtsfragen bei Compliancekrisen in Wirtschaftsunternehmen**  
5.-6.2.2024, je 10<sup>c.t.</sup> bis ca. 19<sup>Uhr</sup> in RuW 4.101

**1. Rechtspflicht der Geschäftsleitung zur Einrichtung einer Krisenmanagementfunktion und strafrechtliche Folgen beim Pflichtenverstoß?**

Der Begriff des Krisenmanagements erstreckt sich sowohl auf die Krisenprävention als auch erforderlichenfalls auf das Krisenmanagement.

Es stellt sich die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die Geschäftsleitung entsprechende organisatorische Vorkehrungen treffen muss. Hierbei kann ggf. die Paralleldiskussion betreffend die Einrichtung von Compliance-Management-Systemen fruchtbar gemacht werden (vgl. hierzu § 91 Abs. 2 AktG und *LG München I*, NZG 2014, 345 = *wistra* 2014, 367 – *Siemens-Neubürger*). Auch in zeitlicher Hinsicht kann hinsichtlich des Pflichtenprogramms zu differenzieren sein, ebenso wie die strafrechtliche Relevanz einer Nichtumsetzung beachtenswert ist (Nachw. bei Nomos Kommentar Wirtschaftsstrafrecht/*Jahn/Ziemann*, 2. Aufl. 2022, § 266 StGB Rn. 98, auch bei *beck-online*). Daneben nicht unumstritten ist die kompetenzrechtliche Aufgabenverteilung in einer Aktiengesellschaft. Interessant ist hier, ob eine Delegation entsprechender Aufgaben des Krisenmanagements möglich ist und wann delegierte Aufgaben wieder zurückzuführen wären.

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Seibt*, BB 2019, 2563.

**2. Reichweite der deliktischen Haftung im Konzern**

In jüngerer Zeit wird zunehmend die Frage diskutiert, ob Muttergesellschaften für deliktisches Verhalten einer Konzerntochter haften, beispielsweise für Menschenrechtsverletzungen an einem ausländischen Produktionsstandort.

Als Anknüpfungspunkt kommt insbesondere die Geschäftsherrenhaftung nach § 831 BGB in Betracht, was zur Frage führt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Tochtergesellschaft als Verrichtungsgehilfin qualifiziert werden kann. Außerdem ist § 823 Abs. 1 BGB in den Blick zu nehmen, der im Falle einer Verkehrspflichtverletzung bei Herrschaftsausübung über eine Gefahrenquelle eingreifen könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu betrachten, inwiefern sich das bestehende Haftungsregime des BGB durch die Einführung des LkSG ändert.

Auch die Analyse möglicher Handlungs- und Gestaltungsoptionen der Konzernleitung zur Steuerung derartiger Haftungsrisiken kann in den Blick zu nehmen sein, ebenso Betrachtungen zu der Frage, ob sich diesbezügliche Handlungspflichten der Geschäftsleitung zur Krisenprävention ergeben können.

**3. Ordnungswidrigkeitenrechtliche und strafrechtliche Haftung im Konzern**

Das Ordnungswidrigkeitenrecht bezieht sich im Grundsatz auf einen einzelnen Rechtsträger. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Bebußung der Konzernmutter bzw. der Mitglieder deren Geschäftsleitung für Rechtsverstöße in einer Tochtergesellschaft im In- und Ausland in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Analyse möglicher Handlungs- und Gestaltungsoptionen der Konzernleitung zur Steuerung derartiger Haftungsrisiken sowie Betrachtung der Frage erfolgen, ob sich diesbezügliche Handlungspflichten der Geschäftsleitung zur Krisenprävention ergeben können.

Daneben sind die Fragen der untreuestrafrechtlichen Haftung im Konzern in den Blick zu nehmen, insbesondere mit Rücksicht auf die vermögensschützenden Rechtspflichten des AG-Vorstands

gegenüber einer Tochtergesellschaft im Konzern (BGHSt 49, 147 – *Bremer Vulkan*; weitere Nachw. bei NK-WSS/*Jahn/Ziemann*, § 266 Rn. 74).

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Koch*, AG 2009, 564.

#### **4. Zur gesetzlichen Rolle des Aufsichtsrates bei der Krisenbewältigung**

Das allgemeine gesellschaftsrechtliche Kompetenzgefüge sieht vor, dass die Krisenbewältigung dem Vorstand obliegt.

Fraglich ist aber, welche Rolle daneben der Aufsichtsrat bei der Krisenbewältigung haben kann und welche eigenen (Sach-)Kompetenzen ihm zugewiesen sein können – so ist es vorstellbar, dass er zur Durchführung eigener Ermittlungen befugt ist. Welche Voraussetzungen für entsprechende Sachkompetenzen gegeben sein müssen, soll untersucht werden. Eruiert werden soll weiter, welchen Modifikationen sich der Pflichtenkanon des Aufsichtsrats in der Krise grundsätzlich gegenüberstellt.

Zudem sollten wiederum die einschlägigen strafrechtlichen Pflichten des Aufsichtsrats mit Rücksicht auf seine aktienrechtlichen Überwachungsaufgaben (auch) bei laufenden Geschäften erörtert werden (BGHSt 61, 48 – *Nürburgring*; weitere Nachw. bei NK-WSS/*Jahn/Ziemann*, § 266 Rn. 74).

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Nietsch/Habbe*, DB 2019, 409.

#### **5. Gesetzliche Anforderungen an die Unternehmenskommunikation bei Complianceverstößen**

Tritt in einem Unternehmen ein Complianceverstoß zu Tage, ist eine passende Kommunikationsstrategie wichtig. Grundsätzlich gilt hier, dass die Geschäftsleitung im pflichtgemäßen Interesse zu handeln hat.

Untersucht werden soll, welche Grenzen diese Wahlfreiheit hinsichtlich der Kommunikationsstrategie durch gesetzliche Kommunikationspflichten hat. Ein besonderes Augenmerk sollte auf der Ad hoc-Publizitätspflicht in der Krise und etwaigen Implikationen durch den Grundsatz “nemo tenetur se ipsum accusare” hinsichtlich der Kommunikationsstrategie liegen.

Von besonderem strafrechtlichen Interesse ist insoweit die Frage, ob den Chief Compliance Officer besondere strafrechtliche Pflichten treffen könnten (vgl. BGHSt 54, 44 – *Berliner Stadtreinigung*; weitere Nachw. bei NK-WSS/*Jahn/Ziemann*, § 266 Rn. 56, 74).

#### **6. Die Business Judgement Rule in der Krise**

Eine insbesondere im Rahmen der Covid-19 Pandemie auftauchende Frage (im Zusammenhang mit Geschäftsraummietverträgen und Lockdowns) ist, ob und wann es im Unternehmensinteresse liegen kann, bestehende Verträge nicht bzw. nur verspätet zu erfüllen. Zu untersuchen ist, ob man sich bei der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten auf die Business Judgment Rule i.S.v. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG berufen kann oder ob gegebenenfalls sogar eine Pflicht zum Vertragsbruch angedacht werden kann.

Daneben sollen – breiter gefasst – Handlungsoptionen der Geschäftsleitung mit existenzbedrohenden Risiken und deren Zulässigkeit betrachtet werden. In Krisensituationen ist oft problematisch, dass nur wenig Zeit zur Entscheidungsfindung vorhanden ist. Insoweit stellt sich die Frage, wann von einer angemessenen Informationsgrundlage in der Krise ausgegangen werden kann. Daneben relevant sein kann, ob die Geschäftsleitung bei vorausschauender Geschäftsorganisation die Informationen bereits im Vorfeld hätte beschaffen können.

Auch hier sind wieder die strafrechtlichen Folgefragen bei vermögensgefährdenden Maßnahmen, insbesondere die Organuntreue nach den einschlägigen Leitlinien (BGHZ 135, 244 – *ARAG-Garmenbeck*), zu erörtern (Nachw. bei NK-WSS/*Jahn/Ziemann*, § 266 Rn. 21 f.).

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Bulgrin/Wolf*, AG 2020, 367.

## 7. Behördenkooperation in der Krise

In einer Krise kann sich – etwa nach Entdecken eines Complianceverstößes – die Frage stellen, ob und wann eine Selbstanzeige bei Strafverfolgungsbehörden angezeigt ist. Dabei ist zunächst der rechtliche Rahmen abzustecken, in dem sich Geschäftsleiter hier bewegen. Relevant sind diese Erwägungen auch bei den Ergebnissen interner Untersuchungen, die überobligatorisch mit dem Ziel einer Sanktionsmilderung an Behörden und/oder Gerichte herausgegeben werden können.

Daneben soll hier eine internationale Perspektive eingenommen werden und – angesichts der Relevanz für international tätige Unternehmen – die Bedeutung einer Kooperation in den USA unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in der Praxis des Department of Justice beleuchtet werden. Diesbezüglich relevant ist das "Monaco-Memorandum" vom 15.9.2022 (abrufbar auf der Website des DoJ, <https://www.justice.gov/opa/speech/file/1535301/download>).

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Hugger*, ZHR 179 (2015), 214.

## 8. Geschäftsleiterhaftung und Legal Judgment Rule

Geschäftsleiter sehen sich stetig steigenden Anforderungen und Regulierungen ausgesetzt und unternehmerische Entscheidungen werden stetig komplexer. Betrachtet werden soll, unter welchen Voraussetzungen in diesem Kontext eine Enthftung des Geschäftsleiters bei seinen Entscheidungen in Betracht kommt, auch hinsichtlich der Anwendung von in- und ausländischem Recht (bei ggf. unklarer Rechtslage).

Untersucht werden soll auch, wie solche Situationen gelöst werden können, etwa unter Anwendung einer sog. Legal Judgment Rule (ggf. *de lege ferenda*) oder unter Annahme eines Verbotsirrtums (Nachw. bei NK-WSS/*Jahn/Ziemann*, § 266 Rn. 28).

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Bicker*, AG 2014, 8.

## 9. Organhaftung – rechtmäßiges Alternativverhalten in Eilfällen nach „Schloss Eller“

In eilbedürftigen Situationen mag der Vorstand einer AG geneigt sein, unter Missachtung etwaiger Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats Entscheidungen zu treffen. Zu betrachten sind etwaige Zustimmungsvorbehalte gem. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG im Kontext von anschließenden Haftungsfragen der Geschäftsleitung (vgl. BGHZ 219, 193 – *Schloss Eller*).

Unter anderem stellt sich die Frage, ob und ggf. wann der schadensrechtliche Grundsatz des rechtmäßigen Alternativverhaltens bei solchen Verletzungen von Kompetenzregeln Anwendung finden kann, wenn also behauptet wird, der Aufsichtsrat hätte der durchgeführten Maßnahme zugestimmt, wenn er zuvor gefragt worden wäre. In diesem Kontext ist auch der Umfang des zugebilligten Entscheidungsspielraums des Aufsichtsrats relevant.

Kommt es in dieser Lage zu Vermögensschäden und -gefährdungen, tauchen frage der Tatbestandslosigkeit (oder jedenfalls Rechtfertigung) aufgrund mutmaßlichen hypothetischen Einverständnisses des Vermögensinhabers auf (Nachw. bei NK-WSS/*Jahn/Ziemann*, § 266 Rn. 77).

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Paefgen*, WM 2022, 253.

## 10. Auswirkungen von Compliance-Bemühungen bei der Bebußung

Trotz umfassender Compliance-Bemühungen kann es zu Gesetzesverstößen kommen. Mit seinem Urteil v. 9.5.2017 – 1 StR 265/16 Tz. 118 = StV 2018, 36 m. Anm. *Wehnert* hat der BGH ausgesprochen, dass sich Compliance-Bemühungen bei der Höhe des verhängten Bußgelds auswirken können.

Nicht ausgesprochen wurde dabei, *wie* diese Bemühungen zu berücksichtigen sind. Auch stellt sich für die Geschäftsleitung die wichtige Frage, ob von ihr gesellschaftsintern Regress für etwaige

Bußgelder gefordert werden kann (BGHSt 60, 94 – CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz; weitere Nachw. bei NK-WSS/*Jahn/Ziemann*, § 266 Rn. 104 f.).

Diese Fragen haben insbesondere angesichts der bisherigen kartellrechtlichen Praxis, eine bußgeldmindernde Wirkung entsprechender Compliance-Management-Systeme abzulehnen, auch im Nebenstrafrecht erhebliche praktische Relevanz.

## **11. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für unzureichende Organisation**

Bei Straftaten, die aus Unternehmensstrukturen heraus begangen werden, stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit von Führungspersonen. In der Rechtsprechung wird insoweit teilweise über die sog. Geschäftsherrenhaftung eine Strafbarkeit durch Unterlassen begründet, explizit auch für sog. Compliance Officer. Allerdings ist es nicht unumstritten, z.B. aus zivilrechtlichen Vertragsstrafrechtliche Garantepflichten abzuleiten. Untersucht werden soll, inwieweit ein Strafbarkeitsrisiko infolge mangelhafter Organisation für verschiedene Akteure im Unternehmen besteht und wie dieses mitigiert werden kann.

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Dannecker*, NZWiSt 2012, 441.

## **12. Das Problem der wirtschaftstypischen neutralen Handlung zwischen subjektivierender und objektivierender Auslegung des § 27 StGB**

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft stellt sich die Frage, ob "neutrale" Beihilfehandlungen (wie die Lieferung von Waren an einen Fabrikanten, der bei der Produktion Umweltstraftaten begeht) strafbar i.S.v. § 27 Abs. 1 StGB sein sollen. Dies hätte Auswirkungen auf die meisten Marktteilnehmer, mit volkswirtschaftlich und individuell unerwünschten Folgen. Lehnt man eine entsprechende Strafbarkeit ab, stellt sich die Frage nach der dogmatischen Begründung.

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Seher*, JuS 2009, 793, 795 f.

## **13. (Syndikus)anwälte und interne Untersuchungen**

Werden von einem Unternehmen – zum Beispiel in Reaktion auf Hinweise oder das Hervortreten von Krisenindikatoren – interne Untersuchungen durchgeführt, stellt sich die Frage, was mit den durch diese Untersuchungen erzeugten Ergebnisse geschieht. Insbesondere dann, wenn Syndikusanwälte tätig werden, stellt sich die Frage nach dem strafprozessualen Schutz etwaiger Funde oder sonstiger Arbeitsergebnisse (Nachw. bei Rotsch-Criminal Compliance Handbuch/*Jahn/Kirsch*, 2015, § 33 Rn. 101). Insoweit scheint eine Divergenz bei Zugrundelegung der Judikatur verschiedener Landgerichte in Deutschland zu bestehen.

Zum Einstieg empfehlenswert ist die Lektüre des Aufsatzes von *Galle*, BB 2018, 564, 569 f.

## **14. Mittelbare Täterschaft im Unternehmen**

In der Rechtsprechung anerkannt ist die Strafbarkeit von Leitungspersonen trotz voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit des unmittelbar Handelnden, soweit durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausgenutzt wurden. Diese mittelbare Täterschaft durch Organisationsherrschaft wird insbesondere auch auf betriebliche Organisationen, also normale Wirtschaftsunternehmen, angewendet. Diese Ausweitung täterschaftlicher Verantwortung wird hinsichtlich betrieblicher Weisungsverhältnisse kritisiert. In Wirtschaftsunternehmen besteht insbesondere die Gefahr, dass so nur eine normative Verantwortungsbegründung von Leitungspersonen geschaffen werden soll.

Zum Einstieg empfiehlt sich etwa die Lektüre von *Schönke/Schröder-StGB/Heine/Weißer*, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 30.